

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für den Bezirk des X. Armeekorps folgendes:

1. Die Ausstellung in Schaufenstern und Läden und die öffentliche Anpreisung feldpostversandfähiger Pakete und Doppelbriefe mit alkoholischen Getränken oder Essenzen zur Herstellung alkoholischer Getränke oder die allgemeine öffentliche Anpreisung derartiger Erzeugnisse mit dem Zusatz „fürs Feld“ oder „Feldversand“ oder „für unsere Feldtruppen“ oder mit ähnlichen Wendungen, ist verboten.
2. Die Ziffer II B a) 5 meiner Verordnung vom 17. Juli 1915 bleibt in Kraft.
3. Wer das Verbot übertritt oder zu seiner Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.
4. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Der kommandierende General.

gez. v. Linde-Suden, General der Infanterie.